



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Sechster Abschnitt. Gemischte Schiedsgerichte (Art. 304,305)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 und des letzten Teils von § 16 sind auf Verträge über die Rückversicherung von Seeversicherungen anwendbar.

Sechster Abschnitt. Gemischte Schiedsgerichte.

Artikel 304.

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll zwischen jeder der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits ein gemischtes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes solches Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund von Vereinbarungen zwischen beiden beteiligten Regierungen gewählt.

Im Falle der Nichteinigung sollen der Vorsitzende des Gerichts und zwei andere Personen, von denen jede nötigenfalls an die Stelle des Vorsitzenden treten kann, von dem Rat des Völkerbundes gewählt werden, beziehungsweise bis zu dessen Bildung von Herrn Gustave Ador, sofern dieser Herr dazu bereit ist. Die genannten Personen sollen Mächten angehören, die während des Krieges die Neutralität gewahrt haben.

Wenn im Falle der Erledigung einer Richterstelle die beteiligte Regierung nicht binnen einem Monat für die obengenannte Ernennung eines Nachfolgers sorgt, so wird der Nachfolger durch die gegnerische Regierung aus den zwei obengenannten Personen ausschließlich des Vorsitzenden ernannt.

Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

b) Die gemäß Absatz a) eingerichteten gemischten Schiedsgerichte sollen alle gemäß Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfragen entscheiden. Außerdem sollen alle Streitfragen, welcher Art sie auch sein mögen, die sich auf Verträge beziehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossen sind, von den gemischten Schiedsgerichten entschieden werden. Ausgenommen sind jedoch solche Streitfälle, die nach den Gesetzen einer alliierten, assoziierten oder neutralen Macht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dieser Macht gehören. Diese Streitfälle sollen unter Ausschluß des gemischten Schiedsgerichts von den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates entschieden werden. Angehörige von alliierten oder assoziierten Mächten können trotzdem jede Streitfrage vor dem gemischten Schiedsgericht zur Entscheidung bringen, sofern dies nicht durch die Landesgesetze verboten ist.

c) Wenn die Zahl der zur Entscheidung stehenden Rechtsstreitigkeiten es erfordert, so können weitere Mitglieder des gemischten Schiedsgerichts ernannt werden. In diesem Fall gliedert sich das Gericht in Abteilungen. Jede Abteilung wird entsprechend den obigen Vorschriften besetzt.

d) Die gemischten Schiedsgerichte bestimmen das von ihnen anzuwendende Verfahren, soweit es nicht in der Anlage zu diesem Abschnitt festgesetzt ist. Desgleichen sind sie befugt, die von der unterlegenen Partei zu zahlenden Kosten und Prozeßgebühren festzusetzen.

e) Jede Regierung zahlt die Gehälter der von ihr ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts, ebenso die von ihr zu ihrer Vertretung vor dem Gericht berufenen Bevollmächtigten. Das Gehalt des Vorsitzenden wird durch besondere Abmachung zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt. Dies Gehalt und die gemeinsamen Kosten jedes Gerichts werden von den beiden beteiligten Regierungen zu gleichen Teilen getragen.

f) Die Hohen vertragschließenden Parteien machen sich verbindlich, daß ihre Gerichtshöfe und Behörden den gemischten Schiedsgerichtshöfen alle in ihrer Macht stehende Hilfe leisten, besonders hinsichtlich der Übermittlung von Ratifikationen und des Sammelns von Beweisen.

g) Die Hohen vertragschließenden Mächte vereinbaren, die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichts als endgültig anzusehen und ihnen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Rechtsverbindlichkeit zu verleihen.

Artikel 305.

Ist von einem zuständigen ordentlichen Gerichtshof in einer der in den Abschnitten III, IV, V oder VII aufgeführten Rechtsfachen ein Urteil ergangen, welches den Vorschriften der genannten Abschnitte nicht entspricht, so kann die durch das Urteil benachteiligte Partei eine Entschädigung fordern, welche von dem gemischten Schiedsgerichtshof festzusetzen ist. Auf Antrag eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann das gemischte Schiedsgericht die hiernach zuständige Entschädigung, sofern dies möglich ist, dadurch gewähren, daß die Parteien wieder in den Stand gesetzt werden, in dem sie sich vor Erlass des deutschen Urteils befanden.

Anlage.

§ 1.

Im Falle des Todes, der Amtsniederlegung oder sonstigen Behinderung eines Mitgliedes des Gerichts ist zu seiner Ersetzung das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei seiner Bestellung.

§ 2.

Das Gericht regelt sein Verfahren nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Es entscheidet die Reihenfolge und die Fristen, in denen die Parteien ihre Anträge einzubringen haben, und gibt Vorschriften über die Beweisaufnahme.

§ 3.

Die Anwälte und Beiräte beider Parteien sind ermächtigt, ihre Beweisführung vor dem Gericht schriftlich und mündlich vorzubringen.

§ 4.

Das Gericht bewahrt die Akten über die von ihm verhandelten Fälle und die Art des Verfahrens mit Angabe des Datums.

§ 5.

Jede beteiligte Macht kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das gemischte Sekretariat des Gerichts und unterstehen seinen Anordnungen. Das Gericht kann nach Bedarf für die Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere Beamte ernennen.

§ 6.

Das Gericht entscheidet über alle von den Parteien vorgebrachten Beweise, Zeugenaussagen und Auskünfte.

§ 7.

Deutschland sichert den Gerichten jedwede Erleichterung und Auskunft zu, die zur Durchführung der Erhebungen erforderlich sind.

§ 8.

Die Verhandlungssprache soll, wenn gegenseitige Vereinbarung fehlt, Englisch, Französisch, Italienisch oder Japanisch sein, je nachdem die interessierte alliierte oder assoziierte Macht es bestimmt.

§ 9.

Ort und Zeit der Sitzungen des Gerichts werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes bestimmt.

Siebenter Abschnitt. Gewerbliches Eigentum.

Artikel 306.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, so wie sie durch die in Artikel 286 erwähnten internationalen Abmachungen von Paris und Bern bestimmt werden, vom Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Mächte zugunsten der Personen, die in dem Augenblick, als der Kriegszustand eintrat, Anspruch auf ihren Genuß